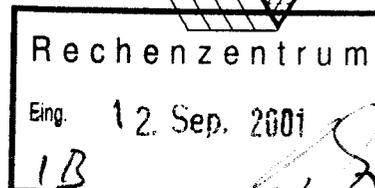
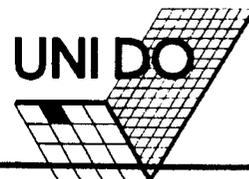


HRZ

AMTLICHE MITTEILUNGEN
DER
UNIVERSITÄT DORTMUND



Nr. 7/2001

Dortmund, 12.09.2001

Inhalt:

Amtlicher Teil:

Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft an der Universität Dortmund Fachbereich Erziehungswissenschaft und Soziologie vom 31. August 2001	Seite 1 - 20
Studienordnung für den Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft mit ECTS (European Credit Transfer System) vom 31. August 2001	Seite 21 - 37
Praktikumsordnung für den Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft an der Universität Dortmund Fachbereich Erziehungswissenschaft und Soziologie	Seite 38 - 44

**Prüfungsordnung für den
Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft
an der Universität Dortmund
Fachbereich Erziehungswissenschaft und Soziologie
Vom 31. August 2001**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 hat die Universität Dortmund die folgende Diplomprüfungsordnung erlassen:

Inhalt

- I. Allgemeine Bestimmungen
 - § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
 - § 2 Diplomgrad
 - § 3 Studiendauer, Studienumfang
 - § 4 Aufbau des Studiums
 - § 5 Leistungspunkte, Prüfungen, Prüfungsorganisation
 - § 6 Prüfungsausschuss
 - § 7 Prüferinnen/Prüfer
 - § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung
 - § 9 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

- II. Diplom-Vorprüfung
 - § 10 Zulassung
 - § 11 Zulassungsverfahren
 - § 12 Art und Umfang der Prüfungsleistungen, Prüfungsfächer
 - § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bestehen der Diplom-Vorprüfung
 - § 14 Wiederholung der für die Erlangung des Vordiploms notwendigen Prüfungsleistungen
 - § 15 Zeugnis

- III. Diplomprüfung
 - § 16 Zulassung
 - § 17 Art und Umfang der Prüfungsleistungen, Prüfungsfächer
 - § 18 Diplomarbeit
 - § 19 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
 - § 20 Zusatzfächer
 - § 21 Bewertung der Prüfungsleistungen, Gesamtnote
 - § 22 Wiederholung der für die Erlangung des Diploms notwendigen Prüfungsleistungen, Abschluss des Studiums
 - § 23 Zeugnis
 - § 24 Diplomurkunde

- IV. Schlussbestimmungen
 - § 25 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung
 - § 26 Einsicht in die Prüfungsakten
 - § 27 Übergangsbestimmungen
 - § 28 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden, wissenschaftlichen Abschluss des Studiums der Erziehungswissenschaft, das in einer der Studienrichtungen Sozialpädagogik/Sozialarbeit, Berufspädagogik/Erwachsenenbildung, Organisationspädagogik/Schulentwicklung vertieft zu studieren ist. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin/der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden.

§ 2

Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad „Diplom-Pädagogin“ bzw. „Diplom-Pädagoge“ (abgekürzt: „Dipl.-Päd.“) verliehen.

§ 3

Studiendauer, Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt zehn Semester einschließlich einer sechsmonatigen fachpraktischen Ausbildung (Praxissemester) im Hauptstudium.
- (2) Der Studienumfang beträgt insgesamt 150 Semesterwochenstunden. Der Pflicht- und Wahlpflichtbereich umfasst 136 Semesterwochenstunden. Für den Wahlbereich stehen 14 Semesterwochenstunden zur Verfügung.
- (3) Der Wahlbereich steht den Studierenden für die freie Wahl von Studienangeboten der Universität zur Verfügung. Darüber hinaus bietet der Fachbereich für den Wahlbereich zusätzliche Ergänzungsmodule an. Näheres regelt die Studienordnung.
- (4) Im Studium sind zwei fachbezogene Praktika zu absolvieren, ein achtwöchiges im Grundstudium (Orientierungspraktikum) und ein sechsmonatiges im Hauptstudium (Praxissemester). Näheres regelt die Praktikumsordnung, die Bestandteil der Studienordnung ist.

§ 4

Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium ist auf der Basis eines Leistungspunkt-Systems in Anlehnung an das European Credit Transfer System (ECTS) aufgebaut. Dabei werden 30 Leistungspunkte pro Semester zugrunde gelegt. Die Verteilung der Leistungspunkte auf die Lehrveranstaltungen wird in der Studienordnung geregelt (§ 7 / § 8).

(2) Der Diplom-Prüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Sie erfolgt in studienbegleitender Form nach Maßgabe des § 12 und soll vor Beginn des fünften Studienseesters abgeschlossen werden. Zur Erlangung des Vordiploms sind insgesamt 120 Leistungspunkte notwendig. Davon müssen mindestens 30 Leistungspunkte an der Universität Dortmund erworben worden sein.

(3) Die Anmeldung zur Diplom-Vorprüfung erfolgt mit der ersten Prüfungsanmeldung durch Einreichen des Zulassungsantrags gemäß § 10 unter Angabe der angestrebten Studienrichtung.

(4) Die Diplomprüfung erfolgt in studienbegleitender Form nach Maßgabe des § 17. Die Anmeldung zur Diplomprüfung erfolgt mit der Rückmeldung nach Abschluss der Diplom-Vorprüfung durch Einreichen des Zulassungsantrags gemäß § 16 unter Angabe der gewählten Studienrichtung.

(5) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn im Hauptstudium 120 Leistungspunkte, davon mindestens 60 an der Universität Dortmund, erworben wurden und das sechsmonatige Hauptpraktikum mit 30 Leistungspunkten sowie die Diplom-Arbeit mit 30 Leistungspunkten erfolgreich abgeschlossen wurden.

§ 5

Leistungspunkte, Prüfungen, Prüfungsorganisation

(1) Leistungspunkte werden – soweit nicht anders geregelt – nur im Rahmen einer regelmäßig besuchten Lehrveranstaltung erworben. Näheres regelt § 11 Abs. 2 der Studienordnung.

(2) Leistungspunkte können erworben werden durch

- Klausur
- Mündliche Prüfung
- Gestaltung einer Seminarsitzung mit anschließender schriftlicher Ausarbeitung
- Schriftliche Hausarbeit.

Die Erbringungsform wird rechtzeitig zu Beginn der Vorlesungszeit von der Veranstalterin/dem Veranstalter bekannt gegeben. Über abweichende Prüfungsformen im Ausnahmefall entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Bearbeitungszeit einer Klausur entspricht mindestens dem Stundenumfang der Veranstaltung, sie beträgt höchstens vier Stunden. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt 15 Minuten pro Kandidatin/Kandidat. Es sind hierbei Gruppenprüfungen bis zu 3 Personen möglich. Die schriftliche Ausarbeitung zur Gestaltung einer Seminarsitzung umfasst pro Kandidatin/Kandidat jeweils ca. 10 Seiten, bei einer schriftlichen Hausarbeit jeweils ca. 15 Seiten. Die Prüfungsleistungen müssen so gestaltet sein, dass eine individuell bewertbare Leistung ersichtlich ist.

(4) Der Erwerb von Leistungspunkten ist nur möglich, wenn eine schriftliche Anmeldung zu der jeweiligen Veranstaltung beim Zentralen Prüfungsamt vorliegt. Die Anmeldefristen werden in der Studienordnung geregelt (§ 12).

(5) Die Anmeldung zur fachpraktischen Ausbildung (§ 3 Abs. 4) erfolgt über das Praktikumsbüro (näheres regelt die Praktikumsordnung).

§ 6
Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der / dem Vorsitzenden, deren / dessen Stellvertreter(in) und fünf weiteren Mitgliedern. Die / der Vorsitzende, ihre / sein Stellvertreter(in) und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter und zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ist bekannt zu geben.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fachbereich regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden übertragen, dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereich.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Professorinnen bzw. Professoren und mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der / des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen / Prüfern und Beisitzerinnen / Beisitzern, nicht mit.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreter und die Prüferinnen / Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Der Prüfungsausschuss überträgt die laufende Geschäftsführung dem Zentralen Prüfungsamt.

§ 7

Prüferinnen/Prüfer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer und Zweitprüferinnen/Zweitprüfer. Die Prüferinnen/Prüfer werden vom Prüfungsausschuss den Teilgebieten, in denen diese eine Lehrtätigkeit ausüben, zugeordnet.
- (2) Zur Prüferin/zum Prüfer darf in der Regel nur bestellt werden, wer mindestens promoviert und hauptamtlich an der Universität Dortmund tätig ist. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Prüfungsausschusses.
- (3) Soweit es die Erbringungsform erlaubt, sind die Prüfungsleistungen in der Regel von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten, von denen mindestens eine/einer die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 und 2 erfüllen muss.
- (4) Zur Erstgutachterin/zum Erstgutachter für Diplomarbeiten darf nur eine Professorin/ein Professor oder ein habilitiertes Mitglied des Fachbereichs gemäß Absatz 1 und 2 bestellt werden, bei der/dem die Kandidatin/der Kandidat zuvor im Hauptstudium eine Lehrveranstaltung besucht hat, in der Leistungspunkte erworben wurden. Bei der Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter ist nach Möglichkeit dem Vorschlag der Kandidatin/des Kandidaten Folge zu leisten.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat zum dafür angesetzten Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Diplomarbeit bzw. eine schriftliche Prüfungsleistung (Hausarbeit, Referatsausarbeitung) nicht fristgemäß einreicht.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden, aus dem sich die Befundtatsachen ergeben, die in allgemeinverständlicher Form die Prüfungsunfähigkeit belegen.
- (3) Versucht die Kandidatin/der Kandidat das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Eine Kandidatin/ ein Kandidat, die/ der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin/ dem jeweiligen Prüfer oder der Aufsicht in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe nach Satz 1 und 2 sind aktenkundig zu machen. In den Fällen nach Satz 1 und 2 kann die Kandidatin/ der Kandidat verlangen, dass die Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird.

(4) Entscheidungen des Prüfungsausschusses über das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung sind der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Die Kandidatin/der Kandidat kann sich bis spätestens eine Woche vor dem Termin der Prüfungsleistung beim Zentralen Prüfungsamt von der Prüfung abmelden.

§ 9

Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfungen angerechnet. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die nach dieser Prüfungsordnung Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im wesentlichen entsprechen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen gehört werden. Im Rahmen von ECTS erworbene Credits werden bei Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen angerechnet.

(3) Bei einem Auslandsstudium muss vor Abreise des Kandidaten / der Kandidatin ins Ausland eine schriftliche Absprache erfolgen zwischen dem Kandidaten / der Kandidatin, einem Beauftragen / einer Beauftragten des Prüfungsausschusses und einem Vertreter/einer Vertreterin des Lehrkörpers an der Gasthochschule, die Art und Umfang der für eine Anrechnung vorgesehenen Credits regelt.

(4) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(5) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten als Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(6) Zuständig für die Anrechnung nach den Absätzen 1-5 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.

(7) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird in Ausnahmefällen der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(8) Bei Vorliegen der Absätze 1-5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studentin oder der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(9) Aufgrund von Studien- und Prüfungsleistungen, die nach den Bestimmungen der Absätze 1 bis 8 anzurechnen sind, können höchstens 90 Leistungspunkte im Grundstudium und 60 Leistungspunkte im Hauptstudium erworben werden.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 10 Zulassung

(1) Zur Diplom-Vorprüfung kann zugelassen werden, wer an der Universität Dortmund für den Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft eingeschrieben oder gemäß § 71 HG als Zweithörerin/ Zweithörer zugelassen ist.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich über das Zentrale Prüfungsamt an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dem Antrag ist beizufügen eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin/der Kandidat bereits die Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung in Erziehungswissenschaft an einer deutschen Wissenschaftlichen Hochschule nicht bestanden hat.

§ 11 Zulassungsverfahren

(1) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung der Bewerberin/des Bewerbers.

(2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 10 Abs. 1 und Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Kandidatin/der Kandidat die Diplom-Vorprüfung in Erziehungswissenschaft an einer deutschen Wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden hat.

(3) Eine Ablehnung der Zulassung ist dem Bewerber/der Bewerberin unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

§ 12 Art und Umfang der Prüfungsleistungen, Prüfungsfächer

(1) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung insgesamt 120 Leistungspunkte erworben wurden.

(2) Das Grundstudium beinhaltet die folgenden Fächer und Module:

I. Allgemeine Erziehungswissenschaft, EW I (60 Leistungspunkte). In diesem Fach müssen folgende Module studiert werden:

Modul G 1: Grundfragen der Erziehungswissenschaft (15 LP)

- Struktur- und Grundlagenwissen (10 LP):
 - Einführung in das Studium der Erziehungswissenschaft (2,5 LP)
 - Theoriegeschichte der Erziehungswissenschaft (2,5 LP)
 - Sozialgeschichte der Erziehung (2,5 LP)
 - Grundlagen des Bildungs- und Sozialwesens (2,5 LP)

- Einführung in die Wissenschaftstheorie der Erziehungswissenschaft (5 LP)

Modul G 2: Historisch-systematische Theorien (15 LP)

Modul G 3: Empirisch-erziehungswissenschaftliche Theorien (15 LP)

Modul G 4: Forschungsmethoden in der Erziehungswissenschaft (15 LP)

II. Studienrichtungsbezogene Erziehungswissenschaft, EW II (30 Leistungspunkte sowie 5 Leistungspunkte für den Praktikumsbericht). In diesem Fach müssen folgende Module studiert werden:

a) Modul G 5 (Grundstudium Einführung in die Studienrichtungen) (15 LP)

b) Wahlweise eines der Module

G 6 (Grundstudium Sozialpädagogik/Sozialarbeit):

- Historisch-systematische Grundlagen (5 LP)
- Praxisfelder, Handlungsmethoden, anwendungsorientierte Forschung (5 LP)
- Institutionelle und organisatorische Grundlagen (5 LP)

G 7 (Grundstudium Berufspädagogik/Erwachsenenbildung):

- Historisch-systematische Grundlagen (5 LP)
- Praxisfelder, Handlungsmethoden, anwendungsorientierte Forschung (5 LP)
- Institutionelle und organisatorische Grundlagen (5 LP)

G 8 (Grundstudium Organisationspädagogik/Schulentwicklung):

- Historisch-systematische Grundlagen (5 LP)
- Praxisfelder, Handlungsmethoden, anwendungsorientierte Forschung (5 LP)
- Institutionelle und organisatorische Grundlagen (5 LP)

c) Modul G 9 (Grundstudium Praktikum): Orientierungspraktikum (Schriftliche Auswertung eines achtwöchigen Orientierungspraktikums in Form eines Praktikumsberichts gemäß Praktikumsordnung) (5 LP)

III. Soziologie/Psychologie (25 LP). In diesem Fach muss ein Modul studiert werden:

Modul G 10 (Grundstudium Soziologie/Psychologie):

- Einführung in die Allgemeine Psychologie (5 LP)
- Einführung in die Allgemeine Soziologie (5 LP)
- Spezielle Psychologie (5 LP)
- Soziologie: Sozialer Wandel / Sozialstruktur (5 LP)
- Spezielle Soziologie (5 LP)

(2) Die Zuordnung der Semesterwochenstunden und der Leistungspunkte zu den Lehrveranstaltungen und die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den Modulen regelt die Studienordnung.

(3) Die für den Erwerb von Leistungspunkten notwendigen Prüfungsleistungen sind im direkten Zusammenhang mit den entsprechenden Lehrveranstaltungen zu erbringen.

(4) Jede der unterschiedlichen Erbringungsformen der Prüfungsleistungen gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 muss für die Diplom-Vorprüfung mindestens einmal erfolgreich nachgewiesen werden.

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bestehen der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Dabei sind die folgenden Noten zu unterscheiden:

- a) *Einzelnoten*: Mit einer Einzelnote wird von den jeweiligen Prüferinnen/Prüfern die Prüfungsleistung in einer Veranstaltung, d.h. ein Prüfungselement, bewertet.
- b) *Modulnoten*: Diese ergeben sich aus dem Durchschnitt der Einzelnoten der zum Erwerb der Leistungspunkte in einem Modul erbrachten Prüfungsleistungen, wobei die Einzelnoten mit der jeweiligen Zahl der Leistungspunkte gewichtet werden.
- c) *Fachnoten*: Die Fachnoten errechnen sich aus dem Durchschnitt der mit der jeweiligen Zahl der Leistungspunkte gewichteten Modulnoten.

(2) Für die Einzel- und die Modulnoten wird das deutsche Notensystem, für die Fachnoten und die Gesamtnote wird aus Gründen der Transparenz zusätzlich das ECTS-Notensystem verwendet:

a) Deutsches Notensystem:

- | | |
|-----------------------|---|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt |

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7 / 4,3 / 4,7 / 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

b) ECTS-Notensystem:

- | | |
|-----|--|
| A = | in der Regel die ersten 10% der erfolgreichen Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich hervorragende Leistung) |
| B = | in der Regel die nächsten 25% der erfolgreichen Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich überdurchschnittliche Leistung) |
| C = | in der Regel die nächsten 30% der erfolgreichen Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich durchschnittliche Leistung) |
| D = | in der Regel die nächsten 25% der erfolgreichen Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich unterdurchschnittliche Leistung) |
| E = | in der Regel die letzten 10% der erfolgreichen Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich weit unterdurchschnittliche, aber noch ausreichende Leistung) |

F = die minimalen Kriterien wurden unterschritten

(3) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung 120 Leistungspunkte erworben worden sind. Leistungspunkte können nur erworben werden, wenn die für ihren Erwerb notwendige Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend (bis 4,0)“ bewertet worden ist.

(4) Ein gesamtes Modul ist auch dann bestanden, falls nur eine wiederholt durchgeführte Prüfung (gemäß § 14 Abs. 1) mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden ist, diese Prüfung jedoch durch die anderen, erfolgreich abgelegten Prüfungsleistungen im Modul so ausgeglichen werden kann, dass in der Gesamtnote des Moduls eine mindestens „ausreichende“ Leistung erreicht wird.

(5) Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus dem Mittelwert der Fachnoten. Das Orientierungspraktikum bleibt hierbei unberücksichtigt.

(6) Die Noten lauten bei einem Mittelwert bis 1,5 „sehr gut“, bei einem Mittelwert über 1,5 bis 2,5 „gut“, bei einem Mittelwert über 2,5 bis 3,5 „befriedigend“, bei einem Mittelwert über 3,5 bis 4,0 „ausreichend“. Bei der Bildung der Modul-, Fach- und Gesamtnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) Die Fachnoten und die Gesamtnote gemäß ECTS werden auf der Basis der entsprechenden Noten im deutschen Notensystem gebildet.

§ 14

Wiederholung der für die Erlangung des Vordiploms notwendigen Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen zum Erwerb von Leistungspunkten können, sofern sie nicht bestanden wurden, nur einmal wiederholt werden. Wiederholungen können in der Veranstaltung, in der die nicht ausreichende Leistung erbracht wurde, erfolgen. Die jeweiligen Prüferinnen/Prüfer müssen hierzu mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit anbieten. Soll die Wiederholung der Prüfungsleistung in einer anderen Veranstaltung im gleichen Teilgebiet des Moduls erfolgen, so gilt dies ebenfalls als zweiter Versuch.

(2) Die Diplom-Vorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn nach einmaliger Wiederholung einer Prüfungsleistung das Bestehen gemäß § 13 Abs. 3 und 4 nicht mehr möglich ist.

§ 15

Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der Erbringung der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt, das eine Auflistung der Module mit den erworbenen Leistungspunkten, die jeweiligen Fachnoten und die Gesamtnote in beiden Notensystemen enthält. Das Zeugnis ist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin/dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt. Diese Bescheinigung enthält eine Auflistung der Fächer und Module mit den jeweiligen Leistungspunkten und Noten. Aufgenommen wird der Zusatz, dass die Bescheinigung nicht zur Vorlage an einer Hochschule dient.

III. Diplomprüfung

§ 16 Zulassung

- (1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. die Diplom-Vorprüfung im Fach Erziehungswissenschaft an einer Wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bestanden hat, gemäß § 9 von der Diplom-Vorprüfung befreit wurde oder als gleichwertig anerkannte Studien- und Prüfungsleistungen nachweist.
 2. an der Universität Dortmund im Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft eingeschrieben oder gemäß § 71 HG als Zweithörer zugelassen ist.
- (2) Bezüglich des Zulassungsverfahrens und der Meldungen für die einzelnen Prüfungsleistungen gelten § 5 und § 11 sinngemäß.

§ 17 Art und Umfang der Prüfungsleistungen, Prüfungsfächer

- (1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung insgesamt 180 Leistungspunkte erworben worden sind. Diese setzen sich zusammen aus 120 Leistungspunkten, die im Hauptstudium erworben werden müssen, 30 Leistungspunkten für die schriftliche Auswertung des Praxissemesters und 30 Leistungspunkten für die erfolgreich abgeschlossene (mit mindestens 4,0 bewertete) Diplomarbeit.
- (2) Im Hauptstudium sind folgende Fächer zu studieren:
- I. Allgemeine Erziehungswissenschaft (EW I)
 - II. Studienrichtungsbezogene Erziehungswissenschaft (EW II)
 - III. Praxissemester
 - IV. Wahlpflichtfach
- I. Im Fach *Allgemeine Erziehungswissenschaft (EW I)* muss folgendes Modul studiert werden:
Modul H 1 (Hauptstudium Allgemeine Erziehungswissenschaft):
- Historisch-systematische Theorien (10 LP)
 - Empirisch-erziehungswissenschaftliche Theorien (5 LP)
 - Wissenschaftstheorie der Erziehungswissenschaft (5 LP)
 - Forschungsmethoden in der Erziehungswissenschaft (10 LP)
- II. Das Fach *Studienrichtungsbezogene Erziehungswissenschaft (EW II)* besteht aus folgenden Studienrichtungen):
- (a) Sozialpädagogik/ Sozialarbeit,
 - (b) Berufspädagogik/ Erwachsenenbildung,
 - (c) Organisationspädagogik/ Schulentwicklung,
- die **wahlweise** – (a) oder (b) oder (c) – studiert werden.
- (a) *Sozialpädagogik/ Sozialarbeit*. In dieser Studienrichtung müssen zwei Module studiert werden:

Modul H 2 Grundlagen der Studienrichtung Sozialpädagogik/ Sozialarbeit (20 LP)
und

Modul H 3 (Schwerpunkte Sozialpädagogik/Sozialarbeit), wahlweise zwei der folgenden Schwerpunkte, (jeweils 20 LP)

- S 1: Pädagogik der frühen Kindheit
- S 2: Sozialpädagogische Kinder- und Jugendarbeit
- S 3: Erziehungshilfen
- S 4: Soziale und pädagogische Arbeit mit besonderen Zielgruppen
- S 5: Sozialadministration/Sozialplanung/Sozialmanagement
- S 6: Soziale Gerontologie

(b) *Berufspädagogik/Erwachsenenbildung*. In dieser Studienrichtung müssen zwei Module studiert werden:

Modul H 4 (Grundlagen der Studienrichtung Berufspädagogik/ Erwachsenenbildung) (20 LP)
und

Modul H 5 (Schwerpunkte Berufspädagogik/Erwachsenenbildung), wahlweise zwei der folgenden Schwerpunkte, (jeweils 20 LP):

- S 1: Berufliche Aus- und Weiterbildung
- S 2: Human-Resources-Management – Personalwirtschaft und Personalentwicklung
- S 3: Allgemeine Erwachsenenbildung

(c) *Organisationspädagogik/Schulentwicklung*: In dieser Studienrichtung müssen zwei Module studiert werden:

Modul H 6 (Grundlagen der Studienrichtung Organisationspädagogik/Schulentwicklung) (20 LP)
und

Modul H 7 (Schwerpunkte Organisationspädagogik/Schulentwicklung): wahlweise zwei der folgenden Schwerpunkte, (jeweils 20 LP):

- S 1: Bildungsmanagement/Schulische Organisations- und Personalentwicklung
- S 2: Schulentwicklung und Evaluation
- S 3: Informations- und Kommunikationstechnologien in der Schule/Medienpädagogik

Die Fachnote in der gewählten Studienrichtung ergibt sich aus dem Durchschnitt der Summe der beiden Module.

III. Modul H 8: Praxissemester (30 LP)

Für die schriftliche Auswertung des Praxissemesters werden 30 Leistungspunkte vergeben, sofern diese mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Die Note für die Auswertung wird nicht in das Zeugnis übernommen.

IV. Modul H 9: Wahlpflichtfach (30 LP)

Als Wahlpflichtfach (WPF) kann gewählt werden:

- eine nicht gewählte Studienrichtung gem § 17 Abs. 2 II (Grundlagen 15 LP und ein Schwerpunkt 15 LP)

oder

- Erziehungswissenschaftliche Forschung

oder

eines der folgenden Gebiete/Fächer:

- Geschlechterforschung
- Informatik
- Journalistik
- Philosophie
- Politikwissenschaft
- Raumplanung
- Rehabilitationswissenschaft
- Soziologie
- Statistik
- Betriebswirtschaftslehre

Mit Zustimmung des Fachbereichs kann der Prüfungsausschuss weitere Wahlpflichtfächer zulassen.

(3) Bezüglich der Art der Prüfungsleistung und der Zuordnung der Leistungspunkte gelten § 12 Abs. 2, 3 und 4 sinngemäß.

§ 18

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, eine Fragestellung selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Diplomarbeit kann auf Antrag als Gruppenarbeit mit maximal drei Kandidatinnen/Kandidaten zugelassen werden, sofern der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen/des einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar ist und die Anforderungen nach Satz 1 erfüllt. Das Thema der Diplomarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der in Absatz 3 genannten Frist bearbeitet werden kann.

(2) Das Thema der Diplomarbeit wird im Benehmen mit der Kandidatin/dem Kandidaten aus Erziehungswissenschaft I (EW I) oder einer gewählten Studienrichtung (EW II) gestellt. Themenstellerin/Themensteller können nach § 7 gewählt werden. Mit Zustimmung des Diplom-Prüfungsausschusses kann im Einzelfall das Thema der Diplomarbeit aus dem Wahlpflichtfach gestellt werden, sofern es einen eindeutigen erziehungswissenschaftlichen Bezug erkennen lässt und Erst- oder Zweitgutachterin/Erst- oder Zweitgutachter Vertreterin/Vertreter des Faches Erziehungswissenschaft ist.

(3) Das Thema der Diplomarbeit kann frühestens ausgegeben werden, wenn ein ordnungsgemäßes Hauptstudium nachgewiesen und mindestens 90 Leistungspunkte erworben worden sind und das Hauptpraktikum mit 30 Leistungspunkten bewertet worden ist. Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt höchstens vier Monate, bei einem erhöhten empirischen Aufwand höchstens sechs Monate. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei

Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Auf begründeten Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss ausnahmsweise eine Nachfrist bis zu vier Wochen, bei einem erhöhten empirischen Aufwand bis zu sechs Wochen gewähren.

(4) Die Diplomarbeit soll eine Länge von 125 Seiten nicht überschreiten.

(5) Die Vergabe des Themas ist der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch die Themenstellerin/den Themensteller anzuzeigen. Auf begründeten Antrag der Kandidatin/des Kandidat sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass sie/er zum vorgesehenen Zeitpunkt das Thema für eine Diplomarbeit erhält; der Kandidatin/dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für ein Thema Vorschläge zu machen.

(6) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die Kandidatin/der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie/er ihre/seine Arbeit, bei der Gruppenarbeit ihren/seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit, selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 19

Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß über das Zentrale Prüfungsamt bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in dreifacher Ausfertigung einzureichen; der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist von der Erstgutachterin/dem Erstgutachter (gem § 7 Abs. 3), der oder die das Thema gestellt hat, und von einer weiteren Prüferin/einem weiteren Prüfer (Zweitgutachterin/Zweitgutachter) zu benoten. Die schriftlichen Gutachten sollen spätestens drei Monate nach Abgabe der Diplomarbeit dem Prüfungsausschuss vorliegen. Ist eine Prüferin/ein Prüfer an der Beurteilung verhindert, bestimmt der Prüfungsausschuss für diese/diesen eine andere Prüferin/einen anderen Prüfer.

(3) Haben beide Gutachter die Arbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet und weichen die Noten weniger als zwei Noten voneinander ab, so ist der Durchschnitt maßgebend.

(4) Weichen im Falle des Absatz 3 die Noten zwei oder mehr Noten voneinander ab, so ist der Durchschnitt maßgebend, sofern beide Prüferinnen/Prüfer damit einverstanden sind; das Einverständnis ist aktenkundig zu machen. Ist dies nicht der Fall, so bestimmt der Prüfungsausschuss eine weitere Gutachterin/einen weiteren Gutachter; dabei wird die Endnote aus dem Durchschnitt der drei Gutachten gebildet.

(5) Hat eine Prüferin/ein Prüfer die Diplomarbeit mindestens mit der Note "ausreichend" oder besser, die/der andere mit der Note "nicht ausreichend" bewertet, so bestimmt der Prüfungsausschuss eine weitere Gutachterin/einen weiteren Gutachter. Diese/dieser entscheidet über die Annahme oder Ablehnung der Arbeit. Wird die Arbeit angenommen, so wird sie mit „ausreichend“ (4,0) bewertet, es sei denn, dass der Durchschnitt der drei Gutachten besser als 4,0 ist.

(6) Wird die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist dies der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen.

**§ 20
Zusatzfächer**

(1) Die Kandidatin/der Kandidat kann beantragen, in einem weiteren Prüfungsfach des Diplommstudiengangs Erziehungswissenschaft (siehe § 17), das an der Universität Dortmund angeboten wird, geprüft zu werden. Über die Zulassung und die Zulassungsvoraussetzungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Das Ergebnis im Zusatzfach wird auf Antrag der Kandidatin/des Kandidat in Verbindung mit der erfolgreich abgelegten Diplomprüfung festgehalten und in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

**§ 21
Bewertung der Prüfungsleistungen, Gesamtnote**

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gilt § 13 entsprechend. Die Note der Diplomarbeit wird nur bei der Bildung der Gesamtnote berücksichtigt.

(2) Die Diplomprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit endgültig mit der Note "nicht ausreichend (5,0)" bewertet worden ist oder nicht fristgemäß abgeliefert wird.

(3) Die Gesamtnote wird aus dem Durchschnitt der erreichten Noten in den Prüfungsfächern und der Diplomarbeit – gewichtet nach den Leistungspunktanteilen – gebildet, wobei die Diplomarbeit doppelt gewertet wird. Die Leistungspunkte des Hauptpraktikums bleiben hierbei unberücksichtigt.

(4) Die Gesamtnote gemäß ECTS wird auf der Basis der entsprechenden Noten im deutschen System gebildet und im Zeugnis ausgewiesen.

**§ 22
Wiederholung der für die Erlangung des Diploms notwendigen Prüfungsleistungen,
Abschluss des Studiums**

(1) Prüfungsleistungen zum Erwerb von Leistungspunkten können, sofern sie nicht bestanden wurden, nur einmal wiederholt werden. Zu Wiederholung von Prüfungsleistungen gilt sinngemäß § 14 Abs. 1 und 2.

(2) Die Diplomarbeit kann bei „nicht ausreichender“ Leistung gemäß § 19 höchstens einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit entsprechend § 18 Abs. 3 ist im Wiederholungsfall nur zulässig, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei der erstmaligen Anfertigung ihrer/seiner Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Wird auch die zweite Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden.

(3) Hat die Studierende/der Studierende die Diplomprüfung nicht oder endgültig nicht bestanden, teilt die Vorsitzende/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dies unter Hinweis auf die entsprechenden Bestimmungen der Prüfungsordnung schriftlich mit. § 15 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 23 Zeugnis

(1) Hat eine Kandidatin/ein Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so ist ihr/ihm innerhalb von vier Wochen nach der Bewertung der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis enthält die von der Kandidatin/von dem Kandidaten gewählte Studienrichtung, die Bezeichnung der Module, Fächer mit Fachnoten, Angaben zur Art der fachpraktischen Ausbildung, das Thema und die Note der Diplomarbeit einschließlich der Namen der Gutachterinnen/Gutachter sowie die Gesamtnote. Die Gesamtnote wird in beiden Notensystemen aufgeführt. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. § 15 gilt entsprechend.

(2) Eine Anlage zum Zeugnis enthält nachrichtlich die Note und Leistungspunkte des Beifachs und gg.falls des Zusatzfaches (§ 20) sowie gg.falls einen Hinweis auf erfolgreich abgelegte Ergänzungsmodule (§ 3 Abs. 3).

(3) Auf Antrag stellt der Fachbereich als Anlage zum Zeugnis zusätzlich eine Bescheinigung aus, aus der die Noten, Themen und Prüferinnen/Prüfer der Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums ersichtlich werden, in denen Leistungspunkte erworben wurden.

§ 24 Diplomurkunde

(1) Mit dem Zeugnis wird der Kandidatin/dem Kandidaten eine Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Diplom-Pädagogin“/„Diplom-Pädagoge“ beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von der Dekanin/dem Dekan des zuständigen Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 25

Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung

- (1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.
- (3) Der Kandidatin/dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2, Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen. Hinsichtlich der Diplom-Vorprüfung ist ein Widerruf ausgeschlossen, wenn die Kandidatin/der Kandidat zur Diplomprüfung zugelassen ist.

§ 26

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens ist der Kandidatin/dem Kandidaten auf schriftlichen Antrag Einsicht in die ihn betreffende Prüfungsakte beim Zentralen Prüfungsamt zu gewähren.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die Vorsitzende/der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 27

Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung findet erstmalig Anwendung auf Studierende, die ab dem Wintersemester 2001/2002 als Studienanfängerinnen/Studienanfänger für den Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft an der Universität Dortmund eingeschrieben worden sind. Studierende, die sich vor dem Wintersemester 2001/2002 für den Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft an der Universität Dortmund eingeschrieben haben und die Diplom-Vorprüfung noch nicht bestanden haben, legen diese nach der im Sommersemester 2001 geltenden Prüfungsordnung ab. Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bereits die Diplom-Vorprüfung abgelegt oder diese bis spätestens Ende des Sommersemesters 2001 bestanden haben, legen die

Diplomprüfung nach der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Erziehungswissenschaft vom 16. Dezember 1996 (GABl. NRW. S. 550) ab. Studierende, die die Diplom-Vorprüfung nach dem Ende des Sommersemesters 2002 bestanden haben, legen die Diplomprüfung nach dieser neuen Prüfungsordnung ab.

(2) Die Diplomprüfungsordnung 1996 ist letztmalig im Wintersemester 2009/2010 anwendbar. Nach Ablauf dieser Übergangsfrist gilt ausschließlich diese neue Prüfungsordnung. Bei der Fortsetzung des Prüfungsverfahrens nach Überschreiten der Übergangsfristen werden alle nach der Prüfungsordnung von 1996 erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. In Zweifelsfragen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Absatz 1 findet für Studierende im Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft mit der Studienrichtung Sonderziehung und Rehabilitation keine Anwendung.

(4) Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

**§ 28
Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am 1.10.2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft vom 16.12.1996 außer Kraft. § 27 bleibt unberührt.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Soziologie vom 6.9.2000 und des Rektorats der Universität Dortmund vom 21.02.2001.

Dortmund, 31. August 2001

Der Rektor
Der Universität Dortmund
In Vertretung

Universitätsprofessorin
Dr. Elisabeth Wacker

**Studienordnung
für den
Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft
mit ECTS (European Credit Transfer System)
Vom 31. August 2001**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz HG) vom 14. März 2000 hat die Universität Dortmund folgende Studienordnung erlassen:

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Qualifikation
 - § 3 Studienbeginn
 - § 4 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums
 - § 5 Ziele des Studiums
 - § 6 Studienabschnitte und Aufbau des Studiums
 - § 7 Struktur, Inhalte und Leistungspunkte im Grundstudium
 - § 8 Struktur, Inhalte und Leistungspunkte im Hauptstudium
 - § 9 Wahlbereich/Ergänzungsmodule
 - § 10 Lehrveranstaltungsarten/Vermittlungsformen
 - § 11 Erwerb von Leistungspunkten, Prüfungen
 - § 12 Prüfungsanmeldung
 - § 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
 - § 14 Studienverlaufsplan
 - § 15 Studienberatung
 - § 16 Promotion
 - § 17 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung
- Anlage 1: Fächer und Module des Grundstudiums
Anlage 2: Fächer und Module des Hauptstudiums
Anlage 3: Studienverlaufsplan
Anlage 4: Gesamtvolumen des Studiengangs
Anlage 5: Abkürzungen der Modulbezeichnungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft an der Universität Dortmund in der Fassung vom 1.10.2001 das Studium für den Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft an der Universität Dortmund.

§ 2 Qualifikation

(1) Die Qualifikation für das Studium im Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft wird durch das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachgewiesen.

(2) Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen ist in der Prüfungsordnung (§ 9) für den Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft geregelt.

§ 3 Studienbeginn

Der Studienbeginn ist nur zum Wintersemester möglich.

§ 4 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich fachbezogener Praktika und Bearbeitung der Diplomarbeit zehn Semester.

(2) Der Studienumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt insgesamt 150 Semesterwochenstunden (SWS); davon entfallen 14 Semesterwochenstunden auf den Wahlbereich. Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei wird gewährleistet, dass die Studierenden im Rahmen der Diplomprüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

§ 5 Ziele des Studiums

Das Studium im Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft qualifiziert die Absolventinnen und Absolventen zur Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit in einem pädagogischen Arbeitsfeld. Unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt vermittelt es ihnen insbesondere die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem pädagogischen Handeln im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit befähigt werden.

§ 6 Studienrichtungen und Aufbau des Studiums

(1) Der Studiengang gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium im Umfang von 74 Semesterwochenstunden, in ein viersemestriges Hauptstudium im Umfang von 76 Semesterwochenstunden, sowie in ein Semester, das für die Anfertigung der Diplomarbeit vorgesehen wird. Im Grundstudium entfallen auf den Pflichtstudienbereich 68 Semesterwochenstunden und auf den Wahlbereich 6 Semesterwochenstunden. Im Hauptstudium entfallen auf den Pflichtstudienbereich 68 Semesterwochenstunden und auf den Wahlbereich 8 Semesterwochenstunden.

(2) Der Studiengang ist aufgeteilt in die Fächer *Allgemeine Erziehungswissenschaft (EW I)* und *Studienrichtungsbezogene Erziehungswissenschaft (EW II)*, in das integrierte Beifach *Soziologie/Psychologie* und in ein *Wahlpflichtfach (WPF)*. Im Grundstudium ist ein achtwöchiges *Orientierungspraktikum* und im Hauptstudium ein *Praxissemester* (6 Monate) abzuleisten. Näheres regelt die Praktikumsordnung, die als Anhang Bestandteil der Studienordnung ist.

(3) Im Fach Studienrichtungsbezogene Erziehungswissenschaft (EW II) werden drei Studienrichtungen angeboten. Wahlweise sind dies

- Sozialpädagogik/Sozialarbeit
- Berufspädagogik/Erwachsenenbildung
- Organisationspädagogik/Schulentwicklung

(4) Der Studiengang ist auf der Basis eines Leistungspunkt-Systems in Anlehnung an das European Credit Transfer System (ECTS) aufgebaut. Im Grundstudium müssen 120 Leistungspunkte, im Hauptstudium 120 Leistungspunkte zuzüglich 30 Leistungspunkte im Praxissemester und 30 Leistungspunkte für die Diplomarbeit erworben werden.

(5) Eine im Rahmen einer Lehrveranstaltung von 2 Semesterwochenstunden erfolgreich abgelegte Prüfungsleistung wird in der Regel mit 5 Leistungspunkten bewertet. Weitere Regelungen vgl. § 11.

(6) Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung erfolgen in studienbegleitender Form durch den Erwerb der Gesamtzahl der vorgeschriebenen Leistungspunkte pro Prüfungsfach.

§ 7 Struktur, Inhalte und Leistungspunkte im Grundstudium

(1) Das Grundstudium umfasst Pflichtveranstaltungen in Allgemeiner Erziehungswissenschaft (EW I), in Studienrichtungsbezogener Erziehungswissenschaft (EW II), im integrierten Beifach Soziologie/Psychologie sowie die Ableistung und schriftliche Auswertung eines achtwöchigen fachbezogenen Orientierungspraktikums.

(2) Im Fach **Allgemeine Erziehungswissenschaft (EW I)** sind 4 Module zu studieren (Modulabkürzungen s. Anlage 5):

Modul G 1
Grundfragen der Erziehungswissenschaft
- Teilgebiete und Zuordnung der Leistungspunkte siehe Anlage 1 -
8 Semesterwochenstunden (SWS) mit 15 Leistungspunkten (LP)

Modul G 2
Historisch-systematische Theorien
8 Semesterwochenstunden (SWS) mit 15 Leistungspunkten (LP)

Modul G 3
Empirisch-erziehungswissenschaftliche Theorien
8 Semesterwochenstunden (SWS) mit 15 Leistungspunkten (LP)

Modul G 4
Forschungsmethoden in der Erziehungswissenschaft
6 Semesterwochenstunden (SWS) mit 15 Leistungspunkten (LP)

Das Fach EW I gilt als bestanden, wenn sich aus dem Durchschnitt der - mit der jeweiligen Zahl der Leistungspunkte gewichteten - Modulnoten mindestens „ausreichend“ (4,0) ergibt.

(3) Im Fach **Studienrichtungsbezogene Erziehungswissenschaft (EW II)** müssen 3 Module studiert werden:

Modul G 5
Einführungen in die Studienrichtungen

3 x 2 Semesterwochenstunden (SWS) mit 15 Leistungspunkten (LP)

Modul G 6 oder G 7 oder G 8

Wahlweise eine der drei Studienrichtungen

- Modul G 6 (Sozialpädagogik/Sozialarbeit) *oder*
- Modul G 7 (Berufspädagogik/Erwachsenenbildung) *oder*
- Modul G 8 (Organisationspädagogik/Schulentwicklung)
- Teilgebiete und Zuordnung der Leistungspunkte siehe Anlage 1 -

12 Semesterwochenstunden (SWS) mit 15 Leistungspunkten (LP)

Modul G 9
Orientierungspraktikum

Schriftliche Auswertung eines achtwöchigen Orientierungspraktikums in Form eines Praktikumsberichts

5 Leistungspunkte (LP)

Das Fach EW II gilt als bestanden, wenn sich aus dem Durchschnitt der - mit der jeweiligen Zahl der Leistungspunkte gewichteten – Modulnoten mindestens „ausreichend“ (4,0) ergibt. Das Modul G 9 geht hierbei nicht in die Notenberechnung ein.

(4) Im Beifach **Soziologie/Psychologie** muss ein Modul studiert werden:

Modul G 10
Soziologie/Psychologie
- Teilgebiete und Zuordnung der Leistungspunkte siehe Anlage 1 -

20 Semesterwochenstunden (SWS) mit 25 Leistungspunkten (LP)

Das Beifach gilt als bestanden, wenn sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Einzelnoten für das Modul GSW mindestens „ausreichend“ (4,0) ergibt.

§ 8 Struktur, Inhalte und Leistungspunkte im Hauptstudium

(1) Das Hauptstudium umfasst Pflichtveranstaltungen in den Fächern *Allgemeine Erziehungswissenschaft (EW I)* und *Studienrichtungsbezogene Erziehungswissenschaft (EW II)* sowie in einem *Wahlpflichtfach (WPF)*. Hinzu kommt die Ableistung und Auswertung eines Praxissemesters sowie die Anfertigung einer Diplomarbeit. Die Ausgestaltung und Auswertung des Praktikums sollen so angelegt sein, dass forschungsorientierte Fragestellungen deutlich werden.

(2) Im Fach **Allgemeine Erziehungswissenschaft (EW I)** ist ein Modul zu studieren:

Modul H 1
Allgemeine Erziehungswissenschaft
- Teilgebiete und Zuordnung der Leistungspunkte siehe Anlage 2 -
16 Semesterwochenstunden (SWS) mit 30 Leistungspunkten (LP)

Das Fach EW I gilt als bestanden, wenn sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Einzelnoten für das Modul H 1 mindestens „ausreichend“ (4,0) ergibt.

(3) Im Fach Studienrichtungsbezogene Erziehungswissenschaft (EW II) sind 3 Module zu studieren:

Modul H 2 oder H 4 oder H 6

Wahlweise eines der drei Module:

- H 2: Grundlagen der Studienrichtung Sozialpädagogik/Sozialarbeit *oder*
- H 4: Grundlagen der Studienrichtung Berufspädagogik/Erwachsenenbildung *oder*
- H 6: Grundlagen der Studienrichtung Organisationspädagogik/Schulentwicklung

10 Semesterwochenstunden (SWS) mit 20 Leistungspunkten (LP)

Modul H 3 oder H 5 oder H 7

Wahlweise eine der drei Studienrichtungen (immer bezogen auf das Grundlagenmodul):

- Modul H 3 (Schwerpunkte Sozialpädagogik/Sozialarbeit) *oder*
- Modul H 5 (Schwerpunkte Berufspädagogik/Erwachsenenbildung) *oder*
- Modul H 7 (Schwerpunkte Organisationspädagogik/Schulentwicklung)
jeweils mit *zwei* Schwerpunkten (siehe Anlage 2)

2 x 10 Semesterwochenstunden (SWS) mit jeweils 20 Leistungspunkten (LP)

Modul H 8

Praxissemester

Schriftliche Auswertung eines sechsmonatigen Praktikums.
2 Veranstaltungen zur Vor- und Nachbereitung (4 SWS).

30 Leistungspunkte (LP)

Das Fach EW II gilt als bestanden, wenn sich aus dem Durchschnitt der - mit der jeweiligen Zahl der Leistungspunkte gewichteten - Modulnoten mindestens „ausreichend“ (4,0) ergibt. Das Modul H 8 geht hierbei nicht in die Notenberechnung ein.

(4) Im **Wahlpflichtfach** ist wahlweise zu studieren:

Modul H 9	
<ul style="list-style-type: none"> • H 9/1: eine nicht gewählte Studienrichtung: Grundlagen (10 SWS/15 LP) und ein Schwerpunkt im Umfang (8 SWS/15 LP) 	<p style="text-align: center;"><i>oder</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • H 9/2: Erziehungswissenschaftliche Forschung
<p style="text-align: center;"><i>oder</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • H 9/3: ein Gebiet/Fach aus der betreffenden Liste der Anlage 2 	
<p>18 Semesterwochenstunden (SWS) mit 30 Leistungspunkten (LP)</p>	

Das Wahlpflichtfach gilt als bestanden, wenn sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Einzelnoten für das Modul H 9 mindestens „ausreichend“ (4,0) ergibt.

(5) In der **Diplomarbeit** soll eine Fragestellung selbständig und mit wissenschaftlichen Methoden bearbeitet werden.

Modul H 10	
Diplomarbeit	
<p>Die Bearbeitungszeit beträgt höchstens vier Monate, bei einem erhöhten empirischen Aufwand höchstens sechs Monate.</p>	
<p>30 Leistungspunkte (LP)</p>	

Das Modul H 10 gilt als bestanden, wenn die Diplomarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wird.

§ 9 Wahlbereich/Ergänzungsmodule

(1) Gemäß § 3 der Diplom-Prüfungsordnung steht ein Wahlbereich im Umfang von 14 Semesterwochenstunden zur Verfügung. In diesem Rahmen bietet der Fachbereich wahlweise u.a. folgende Ergänzungsmodule an:

- Neue Technologien
- Präsentation – Moderation
- Fachenglisch

(2) Ergänzungsmodule werden auf Antrag nachrichtlich in das Diplomzeugnis mit aufgenommen, sofern in dem gewählten Bereich Veranstaltungen im Umfang von mindestens 4 SWS mit Erfolg abgeleistet worden sind.

§ 10 Lehrveranstaltungsarten/Vermittlungsformen

(1) Lehrveranstaltungen im Sinne dieser Studienordnung sind

- Vorlesungen

- Seminare (Pro- und Hauptseminare)
- Übungen
- Exkursionen
- Projekte
- Praktikums- und Diplomarbeitkolloquien

(2) *Vorlesungen* vermitteln in zusammenhängender Darstellung wissenschaftliches Grund- und Spezialwissen und methodische Kenntnisse. Sie sollen Rückfragen ermöglichen und können durch andere Veranstaltungen (z.B. Tutorien und Übungen) ergänzt werden.

(3) *Seminare* dienen der vertieften und kritischen Erarbeitung wissenschaftlicher und praxisorientierter Fragestellungen. Methodisch können sie bezogen sein auf die Darbietung des Stoffes (Information, Diskussion, Referat, Thesenvorlage usw.) wie auch bezogen auf die Erarbeitungsform (Einzel-, Partner- und Gruppenarbeit) unterschiedlich angelegt sein. Seminare werden auch als Kompaktveranstaltungen angeboten. Sie können im Veranstaltungsverzeichnis sowohl für das Grundstudium (Proseminar) als auch für das Hauptstudium (Haupt- bzw. Oberseminar) als geeignet ausgewiesen werden.

(4) *Übungen* sind ergänzende Veranstaltungen, in denen die Studierenden in angeleiteter Eigenständigkeit (Einzel-, Partner- und Gruppenarbeit) Erlerntes praktisch anwenden. Sie können einen besonderen Anwendungsbezug aufweisen.

(5) *Exkursionen* sind außerhalb der Universität durchgeführte Veranstaltungen, die studienangesspezifische Kenntnisse und Methoden vermitteln.

(6) *Projekte* umfassen die gemeinsame Erarbeitung eines Problemkomplexes. Sie sind in besonderem Maße praxisorientiert. Wissenschaftliche und methodische Grundkenntnisse werden vorausgesetzt.

(7) *Praktikums- und Diplomarbeit-Kolloquien* dienen dem Austausch wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden. Sie werden fachspezifisch, studienrichtungs- und schwerpunktbezogen angeboten.

§ 11 Erwerb von Leistungspunkten, Prüfungen

(1) In den in § 10 aufgelisteten Lehrveranstaltungsarten können nach Maßgabe der DPO Leistungspunkte durch folgende Erbringungsformen erworben werden (siehe § 5 DPO):

- Klausur
- Mündliche Prüfung
- Gestaltung einer Seminarsitzung auf der Basis einer schriftlichen Ausarbeitung
- Schriftliche Hausarbeit

In Kolloquien können keine Leistungspunkte erworben werden. In geeigneten Fällen können Leistungspunkte auch in anderen Formen erbracht werden (siehe DPO § 5 Abs. 2).

(2) Leistungspunkte können nur in einer regelmäßig besuchten Lehrveranstaltung erworben werden. Hierzu ist die Anwesenheit bei mindestens Zweidrittel der jeweiligen Lehrveranstaltungstermine erforderlich. Die Überprüfung der Anwesenheit obliegt der Prüferin/dem Prüfer.

(3) Die für den Erwerb von Leistungspunkten erbrachten Leistungen sind zugleich Prüfungsleistungen. Sie werden benotet und über das Prüfungsamt in einem Prüfungslaufbogen festgehalten.

(4) Der Prüfungslaufbogen enthält

- Fächer und Module
- Veranstaltungstitel und -nummer
- Anzahl der Semesterwochenstunden
- Erbringungsformen (z. B. Klausur)
- Datum und Unterschrift einer prüfungsberechtigten Person bei der Anmeldung
- Note und Leistungspunkte
- Datum und Unterschrift der Prüferin/des Prüfers bei erfolgreichem Bestehen einer erbrachten Leistung

§ 12 Prüfungsanmeldung

(1) Da alle Prüfungen studienbegleitend durchgeführt werden, muss die Anmeldung zur Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung vor der ersten Anmeldung zu der jeweiligen Veranstaltung, in der Leistungspunkte erworben werden, erfolgen. Für die Diplom-Vorprüfung soll dies zu Beginn des ersten Fachsemesters erfolgen, für die Diplomprüfung unmittelbar nach erfolgreichem Abschluss der Diplom-Vorprüfung.

(2) Der Erwerb von Leistungspunkten ist nur möglich, wenn eine schriftliche Anmeldung zu der jeweiligen Veranstaltung beim Zentralen Prüfungsamt vorliegt. Diese Anmeldung sollte vor Beginn der Vorlesungszeit erfolgen, muss aber spätestens am Ende der zweiten Vorlesungswoche durchgeführt sein. Studierende, die im Nachrückverfahren einen Studienplatz erhalten, melden sich spätestens eine Woche nach erfolgter Einschreibung schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt an. Um die Anmeldefristen einhalten zu können, ist zu gewährleisten, dass die Studierenden frühzeitig über die Veranstaltungen informiert werden. Die Anmeldung erfolgt auf einem semesterbezogenen Laufbogen, der im Prüfungsamt einzureichen ist. Auf dem Semesterlaufbogen müssen sich die Studierenden die Erbringungsform der Prüfungsleistung durch Unterschrift vom Lehrenden bestätigen lassen. Weiteres regelt die Diplom-Prüfungsordnung (§ 5 DPO).

(3) Die Anmeldung zum Erwerb einer Prüfungsleistung im Rahmen einer Kompaktveranstaltung ist abhängig von der jeweiligen Zeitplanung dieser Veranstaltungsform. Findet die Kompaktveranstaltung im Rahmen der regulären Vorlesungszeit statt, muss die Anmeldung spätestens am Ende der vierten Vorlesungswoche durchgeführt sein. Außerhalb der Vorlesungszeit muss die Anmeldung zu einer Kompaktveranstaltung spätestens vier Wochen vor dem ersten Veranstaltungstag erfolgt sein.

§ 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Einstufung in höhere Fachsemester sind in § 9 DPO geregelt.

§ 14 Studienverlaufsplan

Auf der Grundlage dieser Studienordnung ist als Anlage 3 ein Studienverlaufsplan beigelegt. Er bezeichnet die Pflicht- und Wahlpflichtbereiche des Diplomstudiengangs Erziehungswissenschaft und gibt Leistungspunkte, Umfang der Semesterwochenstunden und Anzahl der Veranstaltungen pro Semester an.

§ 15 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatungsstelle der Universität Dortmund. Sie kann sich bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch auf eine psychologische Beratung beziehen (vgl. § 83 Abs. 1 und 2 HG).

(2) Die studienbegleitende Fachberatung im Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft ist Aufgabe des Fachbereichs. Sie erfolgt durch die/den vom Fachbereich benannten Studienfachberaterinnen/Studienfachberater. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der inhaltlichen Schwerpunkte des Studiengangs. Nach Möglichkeit sollte die Beratung durch entsprechende Tutorien unterstützt werden.

§ 16 Promotion

Nach Abschluss des Diplomstudiengangs Erziehungswissenschaft ist die Promotion zum Dr. paed. oder Dr. phil. möglich. Näheres regelt hierzu die Promotionsordnung des Fachbereichs.

§ 17 Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Studienordnung tritt am 1.10.2001 in Verbindung mit der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem WS 2001/2002 aufnehmen.

(2) Übergangsregelungen bestimmt der Prüfungsausschuss des Fachbereichs.

(3) Diese Studienordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Soziologie vom 6.9.2000.

Dortmund, 31. August 2001

Der Rektor
der Universität Dortmund
In Vertretung

Universitätsprofessorin
Dr. Elisabeth Wacker

Anlage 1: FÄCHER UND MODULE DES GRUNDSTUDIUMS

ALLGEMEINE ERZIEHUNGSWISSENSCHAFT I (EW I)

STUDIENRICHTUNGSBEZOGENE ERZIEHUNGSWISSENSCHAFT II (EW II)

SOZIOLOGIE / PSYCHOLOGIE

Nr.

7/2001

Seite

32



G 5: Einführungen in die Studienrichtungen
(3 Vorlesungen) 3 x 2 SWS / 15 LP

G 1: Grundfragen der Erziehungswissenschaft

- Struktur- und Grundlagenwissen:
- 1. Einführung in das Studium der Erziehungswissenschaft
- 2. Theoriegeschichte der Erziehungswissenschaft
- 3. Sozialgeschichte der Erziehung
- 4. Grundlagen des Bildungs- und Sozialwesens

(4 Vorlesungen) 4 x 1 SWS / 4 x 2.5 LP

- Einführung in die Wissenschaftstheorie der Erziehungswissenschaft

4 SWS / 5 LP

8 SWS / 15 LP

G 2: Historisch-systematische Theorien

8 SWS / 15 LP

G 3: Empirisch-erziehungswissenschaftliche Theorien

8 SWS / 15 LP

G 4: Forschungsmethoden in der Erziehungswissenschaft

6 SWS / 15 LP

Wahlweise eine der drei Studienrichtungen:

G 6: Sozialpädagogik/ Sozialarbeit

Historisch-systematische Grundlagen (wahlweise):

- Geschichte
- Theorien
- Konzepte

4 SWS / 5 LP

Praxisfelder, Handlungsmethoden, anwendungsorientierte Forschung (wahlweise):

- Methoden der Sozialen Arbeit
- Sozialpädagogisches Handeln
- Arbeitsfelder

4 SWS / 5 LP

Institutionelle und organisatorische Grundlagen (wahlweise):

- Institutionen
- Soziale Berufe
- Recht

4 SWS / 5 LP

12 SWS / 15 LP

G 7: Berufspädagogik/ Erwachsenenbildung

Historisch-systematische Grundlagen (wahlweise):

- Geschichte
- Theorien
- Konzepte

4 SWS / 5 LP

Praxisfelder, Handlungsmethoden, anwendungsorientierte Forschung (wahlweise):

- Methoden und Didaktik des Lehrens und Lernens
- Berufspädagogisches und erwachsenenpädagogisches Handeln
- Themen, Arbeitsfelder und Teilnehmergruppen

4 SWS / 5 LP

Institutionelle und organisatorische Grundlagen (wahlweise):

- Institutionen
- Recht

4 SWS / 5 LP

12 SWS / 15 LP

G 8: Organisationspädagogik/ Schulentwicklung

Historisch-systematische Grundlagen (wahlweise):

- Geschichte
- Theorien
- Konzepte

4 SWS / 5 LP

Praxisfelder, Handlungsmethoden, anwendungsorientierte Forschung (wahlweise):

- Methoden der Organisations- und Personalentwicklung
- Methoden und Befunde der Bildungsforschung
- Arbeitsfelder

4 SWS / 5 LP

Institutionelle und organisatorische Grundlagen (wahlweise):

- Institutionen
- Bildungsplanung
- Recht

4 SWS / 5 LP

12 SWS / 15 LP

G 10: Soziologie/Psychologie

- Einführung in die Allgemeine Psychologie
- Einführung in die Allgemeine Soziologie

(2 Vorlesungen) 2 x 2 SWS / 10 LP

Psychologie (wahlweise):

- Pädagogische Psychologie
- Entwicklungspsychologie
- Sozialpsychologie

6 SWS / 5 LP

Soziologie:

- Sozialer Wandel / Sozialstruktur

4 SWS / 5 LP

Soziologie (wahlweise):

- Spezielle Soziologie: Arbeit und Technik
- Spezielle Soziologie: Kultur und Innovation
- Spezielle Soziologie: Soziale Probleme und Sozialpolitik

6 SWS / 5 LP

20 SWS / 25 LP

G 9: Orientierungspraktikum (8 Wochen) / 5 LP.
Veranstaltung zur Praktikumsbegleitung

Anlage 2: FÄCHER UND MODULE DES HAUPTSTUDIUM

ALLGEMEINE ERZIEHUNGSWISSENSCHAFT (EW I) STUDIENRICHTUNGSBEZOGENE ERZIEHUNGSWISSENSCHAFT (EW II) WAHLPFLICHTFACH



Wahlweise eine der drei Studienrichtungen:

H 1: Allgemeine Erziehungswissenschaft

- Historisch-systematische Theorien
4 SWS / 10 LP

- Empirisch-erziehungswissenschaftliche Theorien
4 SWS / 5 LP

- Wissenschaftstheorie der Erziehungswissenschaft
4 SWS / 5 LP

- Forschungsmethoden in der Erziehungswissenschaft
4 SWS / 10 LP

16 SWS / 30 LP

H2: Sozialpädagogik/ Sozialarbeit

- Grundlagen der Studienrichtung
10 SWS / 20 LP



H 3: Sozialpädagogik/ Sozialarbeit

Wahlweise zwei der folgenden Schwerpunkte:

S 1: Pädagogik der frühen Kindheit
S 2: Sozialpädagogische Kinder- und Jugendarbeit
S 3: Erziehungshilfen
S 4: Soziale und pädagogische Arbeit mit besonderen Zielgruppen
S 5: Sozialadministration / Sozialmanagement
S 6: Soziale Gerontologie

2 x 10 SWS / jeweils 20 LP

H 4: BERUFSPÄDAGOGIK/ ERWACHSENENBILDUNG

- Grundlagen der Studienrichtung
10 SWS / 20 LP



H 5: Berufspädagogik/ Erwachsenenbildung

Wahlweise zwei der folgenden Schwerpunkte:

S 1: Berufliche Aus- und Weiterbildung
S 2: Human-Resources-Management
S 3: Allgemeine Erwachsenenbildung

2 x 10 SWS / jeweils 20 LP

H 6: ORGANISATIONSPÄDAGOGIK/ SCHULENTWICKLUNG

- Grundlagen der Studienrichtung
10 SWS / 20 LP



H 7: Organisationspädagogik/ Schulentwicklung

Wahlweise zwei der folgenden Schwerpunkte:

S 1: Bildungsmanagement / Schulische Organisations- und Personalentwicklung
S 2: Evaluation und Schulentwicklung
S 3: Informations- und Kommunikationstechnologien in der Schule / Medienpädagogik

2 x 10 SWS / jeweils 20 LP

H 9: WAHLPFLICHTFACH

H 9/1: Eine nicht gewählte Studienrichtung (Grundlagen im Umfang von 10 SWS und 15 LP sowie ein Schwerpunkt im Umfang von 8 SWS und 15 LP)

oder

H 9/2: Erziehungswissenschaftliche Forschung

oder

H 9/3: eines der folgenden Gebiete/Fächer*:

- Geschlechterforschung
- Informatik
- Journalistik
- Philosophie
- Politikwissenschaft
- Raumplanung
- Rehabilitation und Pädagogik bei Behinderung
- Soziologie
- Statistik
- Betriebswirtschaftslehre

18 SWS / 30 LP

*Die Liste der Wahlpflichtfächer ist mit den einzelnen Fächern noch nicht abgestimmt

H 10: Diplomarbeit 30 LP

H 8: Praxisssemester (6 Monate) / 30 LP
Vor- und Nachbereitungsveranstaltung (4 SWS)

Anlage 3: Studienverlaufsplan für das Grundstudium

Erstes Semester				
• Einführungen in die Studienrichtungen	3 Einführungsvorlesungen	6 SWS	15 LP	ca. 30 LP / 14 SWS
• Struktur- und Grundlagenwissen: Einführung in die Erziehungswissenschaft Theoriegeschichte der Erziehungswissenschaft	2 Einführungsvorlesungen	2 x 1 SWS	2 x 2,5 LP (5 LP)	
• Historisch-systematische Theorien	1 Vorlesung / 1 Seminar	4 SWS	10 LP	
• Wahlbereich	1 Seminar	2 SWS		

Zweites Semester				
• Struktur- und Grundlagenwissen: Sozialgeschichte der Erziehung Grundlagen des Bildungs- und Sozialwesens	2 Einführungsvorlesungen	2 x 1 SWS (2 SWS)	2 x 2,5 LP (5 LP)	ca. 30 LP / 18 SWS
• Soziologie / Psychologie	2 Einführungsvorlesungen / Übungen	2 x 2 SWS (4 SWS)	2 x 5 LP (10 LP)	
• Gewählte Studienrichtung	2 Seminare	4 SWS	5 LP	
• Empirisch-erziehungswissenschaftliche Theorien	1 Vorlesung / 1 Seminar	4 SWS	5 LP	
• Forschungsmethoden	1 Seminar	2 SWS	5 LP	
• Wahlbereich	1 Seminar	2 SWS		

Orientierungspraktikum		8 Wochen / 5 LP		
-------------------------------	--	-----------------	--	--

Drittes Semester				
• Einführung in die Wissenschaftstheorie der Erziehungswissenschaft	1 Vorlesung	2 SWS	5 LP	ca. 30 LP / 22 SWS
• Spezielle Psychologie	2 Seminare	4 SWS	5 LP	
• Spezielle Soziologie	3 Seminare	6 SWS	5 LP	
• Gewählte Studienrichtung	2 Seminare	4 SWS	5 LP	
• Empirisch-erziehungswissenschaftliche Theorien	1 Seminar	2 SWS	5 LP	
• Forschungsmethoden der Erziehungswissenschaft	1 Seminar	2 SWS	5 LP	
• Historisch-systematische Theorien	1 Seminar	2 SWS		

Viertes Semester				
• Historisch-systematische Theorien	1 Seminar	2 SWS	5 LP	ca. 25 LP / 20 SWS
• Soziologie	2 Seminare	4 SWS	5 LP	
• Gewählte Studienrichtung	2 Seminare	4 SWS	5 LP	
• Empirisch-erziehungswissenschaftliche Theorien	1 Seminar	2 SWS	5 LP	
• Forschungsmethoden der Erziehungswissenschaft	1 Seminar	2 SWS	5 LP	
• Wissenschaftstheorie	1 Seminar	2 SWS		
• Spezielle Psychologie	1 Seminar	2 SWS		
• Wahlbereich	1 Seminar	2 SWS		

Anlage 3: Studienverlaufsplan für das Hauptstudium

Fünftes Semester				
• Allgemeine Erziehungswissenschaft	2 Seminare	4 SWS	10 LP	ca. 30 LP / 20 SWS
• Grundlagen der gewählten Studienrichtung	3 Seminare	6 SWS	10LP	
• Gewählte Studienrichtung (Schwerpunkte)	2 Seminare	4 SWS	5 LP	
• Wahlpflichtfach	2 Seminare	4 SWS	5 LP	
• Wahlbereich	1 Seminar	2 SWS		

Sechstes Semester				
• Allgemeine Erziehungswissenschaft	2 Seminare	4 SWS	5 LP	ca. 30 LP / 20 SWS
• Grundlagen der gewählten Studienrichtung	2 Seminare	4 SWS	10 LP	
• Gewählte Studienrichtung (Schwerpunkte)	2 Seminare	4 SWS	10 LP	
• Wahlpflichtfach	2 Seminare	4 SWS	5 LP	
• Wahlbereich	1 Seminar	2 SWS		
• Praktikumsvorbereitende Veranstaltung	1 Kolloquium/Seminar	2 SWS		

Siebtes Semester	
Praxissemester 6 Monate / 30 LP	

Achstes Semester				
• Praktikumsnachbereitende Veranstaltung	1 Kolloquium/Seminar	2 SWS		ca. 30 LP / 18 SWS
• Allgemeine Erziehungswissenschaft	2 Seminare	4 SWS	10 LP	
• Gewählte Studienrichtung (Schwerpunkte)	3 Seminare	6 SWS	15 LP	
• Wahlpflichtfach	2 Seminare	4 SWS	5 LP	
• Wahlbereich	1 Seminar	2 SWS		

Neuntes Semester				
• Allgemeine Erziehungswissenschaft	2 Seminare	4 SWS	5 LP	ca. 30 LP / 20 SWS
• Gewählte Studienrichtung (Schwerpunkte)	3 Seminare	6 SWS	10 LP	
• Wahlpflichtfach	3 Seminare	6 SWS	15 LP	
• Wahlbereich	1 Seminar	2 SWS		
• Diplomandenkolloquium	1 Kolloquium	2 SWS		

Zehntes Semester	
Diplomarbeit 30 LP	

Anlage 4: Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft
Übersicht zum Gesamtvolumen des Studiums

Grundstudium		
Allgemeine Erziehungswissenschaft (EW I)	30 SWS	60 LP
Studienrichtungsbezogene Erziehungswissenschaft (EW II)	18 SWS	30 LP
Orientierungspraktikum		5 LP
Sozialwissenschaften (Psychologie/Soziologie)	20 SWS	25 LP
Wahlbereich	6 SWS	
Gesamt Grundstudium	74 SWS	120 LP
Hauptstudium		
Allgemeine Erziehungswissenschaft (EW I)	16 SWS	30 LP
Studienrichtungsbezogene Erziehungswissenschaft (EW II)	30 SWS	60 LP
Praxissemester Begleitende Lehrveranstaltungen	4 SWS	30 LP
Wahlpflichtfach	18 SWS	30 LP
Wahlbereich	8 SWS	
Diplomarbeit		30 LP
Gesamt Hauptstudium	76 SWS	180 LP
Grund- und Hauptstudium insgesamt	150 SWS	300 LP

Anlage 5: Modulabkürzungen

- G 1 – G 4:** Grundstudium Allgemeine Erziehungswissenschaft
- G 5:** Grundstudium Einführungsvorlesungen Sozialpäd./Sozialarbeit, Berufspädagogik/Erwachsenenbildung, Organisationspädagogik/Schulentwicklung
- G 6:** Grundstudium Sozialpädagogik/Sozialarbeit
- G 7:** Grundstudium Berufspädagogik/Erwachsenenbildung
- G 8:** Grundstudium Organisationspädagogik/Schulentwicklung
- G 9:** Orientierungspraktikum
- G 10:** Grundstudium Sozialwissenschaften
-
- H 1:** Hauptstudium Allgemeine Erziehungswissenschaft
- H 2:** Hauptstudium Grundlagen Sozialpäd./Sozialarbeit
- H 3:** Hauptstudium Sozialpäd./Sozialarbeit
- HGBE** Hauptstudium Grundlagen Berufspädagogik/Erwachsenenbildung
- HGOS** Hauptstudium Grundlagen Organisationspädagogik/Schulentwicklung
- HBE** Hauptstudium Berufspädagogik/Erwachsenenbildung
- HOS** Hauptstudium Organisationspädagogik/Schulentwicklung
- WP** Wahlpflichtfach
- HFA** Hauptstudium Fachpraktische Ausbildung
- D** Diplomarbeit

**Praktikumsordnung für den
Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft
an der Universität Dortmund
Fachbereich Erziehungswissenschaften und Soziologie**

Diese Praktikumsordnung ist Bestandteil der Studienordnung für den Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft am Fachbereich 12 der Universität Dortmund.

Inhalt

- § 1 Praktika im Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft
- § 2 Zielsetzung der Praktika
- § 3 Organisationsformen der Praktika
- § 4 Forschungspraktika und Auslandspraktika
- § 5 Praktikumsbezogene Lehrveranstaltungen und Praktikumsbegleitung
- § 6 Schriftliche Auswertung des Praktikums
- § 7 Anerkennung fachpraktischer Vorleistungen
- § 8 Anmeldung und Anerkennung der Praktikumsstelle
- § 9 Nachweis und Erwerb der Leistungspunkte
- § 10 Praktikumsausschuss
- § 11 Praktikumsbüro

§ 1

Praktika im Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft

Im Rahmen des Diplomstudiengangs Erziehungswissenschaft sind fachbezogene Praktika ein Pflichtbestandteil (vgl. § 3 Abs. 4 DPO). Der Umfang des Orientierungspraktikums im Grundstudium beträgt acht Wochen (300 Stunden). Das Praktikum im Hauptstudium – Praxissemester - umfasst 6 Monate (900 Stunden). Das Orientierungspraktikum muß in einem Arbeitsfeld absolviert werden, das einer Studienrichtung des Diplomstudiengangs Erziehungswissenschaft zugeordnet werden kann. Das Praxissemester muss in einem Feld absolviert werden, das der gewählten Studienrichtung im Hauptstudium (Sozialpädagogik/Sozialarbeit, Berufspädagogik/Erwachsenenbildung oder Organisationspädagogik/Schulentwicklung) zuzuordnen ist. Dabei müssen die jeweiligen Praxisfelder und Praxisstellen für die Studierenden einen sinnvollen Bezug zu den Inhalten ihres Studiums in der gewählten Studienrichtung ermöglichen.

§ 2

Zielsetzung der Praktika

- (1) Die fachpraktische Ausbildung soll den Studierenden ermöglichen,
 - einen Einblick in Struktur, Funktion und Arbeitsweise von Institutionen und Organisationen zu gewinnen und Erfahrungen in ihnen zu sammeln;
 - die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Praxis zu erproben sowie wissenschaftliche Ausbildungselemente in einen sinnvollen Zusammenhang mit fachpraktischen Erfahrungen zu bringen;
 - eine Erprobung der Bereitschaft und Fähigkeit, Probleme, Einstellungen und Verhaltensweisen von Betroffenen zu verstehen und angemessene pädagogische Handlungsweisen zu entwickeln;
 - in pädagogischen Tätigkeitsfeldern Kriterien für die spätere Berufsentscheidung zu erwerben;
 - die im Studium erworbenen Forschungskompetenzen in einem Praxisfeld zu erproben und durch Erfahrung zu erweitern.
- (2) Das Praktikum im Grundstudium (Orientierungspraktikum) dient der Orientierung der Studierenden in den unterschiedlichen pädagogischen Arbeitsfeldern, Institutionen und Aufgabenbereichen. Die Studierenden sollen dabei erste eigene Erfahrungen und Handlungsanschauungen sammeln und diese im folgenden Studium theoretisch fundieren.
- (3) Das Praktikum im Hauptstudium soll eine der späteren Berufstätigkeit nahekommende Einübung in ein Berufsfeld ermöglichen. Die berufspraktische Tätigkeit muß einen sinnvollen Bezug zum Studium, insbesondere zur gewählten Studienrichtung haben. Während der berufspraktischen Tätigkeit sollen Studierende die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse an den Erfordernissen der Praxis überprüfen und die eigene Fähigkeit erproben, Praxisprobleme zu bewältigen.

§ 3

Organisationsformen der Praktika

- (1) Fachbezogene Praktika werden in der Regel in ununterbrochener Vollzeitätigkeit absolviert (Blockpraktikum). Hierbei ist das Orientierungspraktikum in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit,

das Hauptpraktikum in Form eines Praxissemesters in der Regel im 6. oder 7. Fachsemester zu absolvieren.

(2) In begründeten Ausnahmefällen, wie z.B. in sozialen Härtefällen oder wenn die Art des Praktikums selbst dies notwendig macht, kann das Praktikum mit Zustimmung des Praktikumsausschusses auch in anderer Form absolviert werden (studienbegleitende Praktika).

(3) Für das Orientierungspraktikum sind als alternative Organisationsformen möglich:

- die Ableistung in Form eines studienbegleitenden Praktikums in einer den Studienrichtungen zuzuordnenden Institution des Bildungs- und Sozialwesens mit einem zeitlichen Gesamtumfang von 300 Stunden;
- in zwei Blöcken von jeweils vier Wochen in einer Institution.

(4) Das Praktikum im Hauptstudium soll im Regelfall in einer Institution des Bildungs- und Sozialwesens absolviert werden. Als alternative Organisationsformen des Praktikums sind möglich:

- die Ableistung in Form eines studienbegleitenden Praktikums in einer den Studienrichtungen zuzuordnenden Institution des Bildungs- und Sozialwesens mit einem zeitlichen Gesamtumfang von 900 Stunden;
- die Ableistung in Form mehrerer, längerfristiger Blöcke innerhalb einer Institution des Bildungs- und Sozialwesens, wobei die Dauer eines Blocks acht Wochen (300 Stunden) nicht unterschreiten darf.

§ 4

Forschungspraktika und Auslandspraktika

(1) Das Praktikum im Hauptstudium kann auch als Forschungspraktikum absolviert werden.

(2) Die Ableistung eines Forschungspraktikums erfolgt in der Regel über die Teilnahme an einem durch Drittmittel geförderten Forschungsprojekt des Fachbereichs oder einer einschlägigen, außeruniversitären Forschungsinstitution der Bundesrepublik. Die Aufgaben umfassen dabei die Mitarbeit von der Planung über die Erhebung bis zur Auswertung des Forschungsgegenstands.

(3) Praktika können auch im Ausland absolviert werden. Im Rahmen der Intensivierung internationaler Kontakte soll das Praktikumsbüro Studierende, die ihr Praktikum im Ausland ableisten möchten, insbesondere mit Informationen unterstützen. Über die Modalitäten von Auslandspraktika entscheidet im Einzelfall der Praktikumsausschuss.

§ 5

Praktikumsbezogene Lehrveranstaltungen und Praktikumsbegleitung

(1) Die fachpraktische Ausbildung ist im Rahmen des Studiums durch praktikumsbezogene Lehrveranstaltungen zu begleiten und zu vertiefen. Praktikumbezogene Lehrveranstaltungen sollen den Studierenden ermöglichen, die Praxiserfahrungen zu systematisieren und zu reflektieren. Dazu gehören die Diskussionen der Vorkenntnisse, der Erwartungshaltung sowie der Fragen, die sich aus dem Studium gegenüber dem Berufsfeld ergeben. Sinnvoll erscheinen zudem grundlegende Kenntnisse über die Strukturierung eines Handlungsfeldes und dessen institutionelle Rahmenbedingungen.

(2) Der Fachbereich bietet in Abstimmung mit dem Praktikumsausschuss folgende Typen praktikumsbegleitender Veranstaltungen an:

a) im Grundstudium:

- eine praktikumsbezogene Veranstaltung im Umfang von 2 SWS.

b) im Hauptstudium:

- eine praktikumsvorbereitende Veranstaltung im Umfang von 2 SWS;
- eine praktikumsnachbereitende Veranstaltung im Umfang von 2 SWS.

(3) Die Veranstaltungen werden in Abstimmung mit dem Praktikumsausschuss und der Lehrkommission geplant, koordiniert und angeboten.

(4) Die Teilnahme an den praktikumsbezogenen, praktikumsvor- und nachbereitenden Veranstaltung ist verpflichtend.

(5) Neben den praktikumsvor- und nachbereitenden Veranstaltungen wählen die Studierenden eine hauptamtliche Lehrkraft des Fachbereichs bzw. eine hauptamtliche Lehrkraft aus, die regelmäßig Lehrgänge im Rahmen der gewählten Studienrichtung des Diplomstudiengangs anbietet. Im Regelfall ist diese Wahl gekoppelt an den Besuch der studienrichtungsbezogenen Veranstaltung zur Praktikumsbetreuung. Die Betreuerin/der Betreuer muß der Studienrichtung zuzuordnen sein, zu der die Praxisstelle aus fachlicher Sicht zuzurechnen ist. Die Betreuerin/der Betreuer steht den Studierenden zu Beratungszwecken bezüglich inhaltlicher Fragen während des Praktikums zur Verfügung, betreut und bewertet die schriftliche Auswertung des Praktikums (Praktikumsbericht) und kann nach Absprache die Studierenden an ihrer Praktikumsstelle besuchen.

§ 6

Schriftliche Auswertung des Praktikums

(1) Über die Praktika ist je eine schriftliche, maschinengeschriebene Auswertung (Praktikumsbericht) anzufertigen. Der Umfang sollte im Grundstudium ca. 15 Seiten, im Hauptstudium ca. 25 Seiten betragen.

(2) Das Praktikumsbüro stellt einen Leitfaden über Inhalt und Form des Berichts zur Verfügung, der den Studierenden bei der Abfassung als Orientierungsrahmen dient.

(3) Die schriftliche Auswertung des Praktikums im Grundstudium dient der Reflexion der ersten Praxiserfahrungen und soll einen Schwerpunkt auf die Reflexion der persönlichen Erfahrungen während des Praktikums legen. Insbesondere gilt es, die Entscheidung für den Studiengang zu reflektieren sowie die Erfahrungen des Praktikums in die Entscheidung für die zu wählende Studienrichtung im Hauptstudium einzubeziehen.

(4) Die schriftliche Auswertung des Praktikums im Hauptstudium soll durch eine wissenschaftliche Reflexion der gesammelten Erfahrungen gekennzeichnet sein. Sie soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, im Studium erworbenes Wissen auf die Reflexion der Praxiserfahrungen anzuwenden.

(5) Die Auswertung des Praktikums im Hauptstudium soll einen forschungsorientierten Zuschnitt enthalten. Im Regelfall bedeutet dies, dass die Studierenden sich für eine sich aus dem Praxisalltag

ergebende Fragestellung entscheiden und diese mittels forschungsmethodisch gesicherter Verfahren bearbeiten. Die Studierenden sollen durch die praktikumsvor- und nachbereitenden Veranstaltungen sowie durch die individuelle Begleitung in dieser Hinsicht unterstützt werden.

§ 7

Anerkennung fachpraktischer Vorleistungen

(1) Hat der/die Studierende bereits vor Aufnahme des Studiums eine dem von der Praktikumsordnung geforderten Umfang und Inhalt entsprechende Tätigkeit ausgeübt, so entscheidet der Praktikumsausschuss nach Vorlage der notwendigen Bescheinigungen über eine Anerkennung und Anrechnung der Praktika.

(2) Dabei ist das Orientierungspraktikum in vollem Umfang durch anerkennungsfähige Leistungen im Vorfeld des Studiums ersetzbar, das Praktikum im Hauptstudium bis zum halben Umfang der geforderten Stunden (450 Stunden). Im Grundstudium entfallen die Verpflichtung zum Besuch einer praktikumsbegleitenden Veranstaltung sowie zur Anfertigung eines Praktikumsberichts. Im Hauptstudium sind der Besuch der praktikumsvor- und nachbereitenden Veranstaltungen sowie die Anfertigung eines Praktikumsberichts gemäß § 6 verpflichtend.

(3) Verfügt eine Studierende/ein Studierender des Diplomstudiengangs Erziehungswissenschaft an der Universität Dortmund bereits über eine vor Antritt des Studiums absolvierte fachnahe Ausbildung sowie über einschlägige berufliche Erfahrungen im Umfang von mindestens einem Jahr, so kann sich die Zeit der noch zu absolvierenden Praktika auf bis zu zwei Monate im Hauptstudium (300 Stunden) reduzieren.

§ 8

Anmeldung und Anerkennung der Praktikumsstelle

(1) Die Studierenden suchen sich ihre Praktikumsstelle im Regelfall selbst. Sie können dabei auf die Unterstützung des Praktikumsbüros zurückgreifen.

(2) Rechtzeitig vor Antritt des Praktikums muß die Praktikumsstelle genehmigt werden. Zu diesem Zweck reicht die/der Studierende ein Anmeldeformular im Praktikumsbüro ein. Der Praktikumsausschuss entscheidet darüber, ob die Praktikumsstelle es erlaubt, die in § 1 und § 2 dieser Ordnung formulierten Zielsetzungen zu erfüllen, und ob die formalen Rahmenbedingungen eingehalten werden können. Der Praktikumsausschuss regelt die Fristen zur Anmeldung und Genehmigung der Praktika und gibt diese durch Aushang bekannt.

(3) Für die Anerkennung der Fachpraktika sind folgende Kriterien zu erfüllen:

- die Praktikumsstelle im Orientierungspraktikum muß inhaltlich und institutionell dem Bildungs- und Sozialwesen zuzurechnen sein;
- die Praktikumsstelle im Praxissemester muss inhaltlich der gewählten Studienrichtung zuzuordnen sein, die im Rahmen des Diplomstudiengangs Erziehungswissenschaft an der Universität Dortmund angeboten wird;
- die Praktikumsstelle muß über einschlägig qualifiziertes Personal verfügen, das eine fachkompetente Betreuung des Praktikums gewährleisten kann.

(4) Über die Anerkennung einer Praktikumsstelle und eines Praktikums entscheidet der Praktikumsausschuss. Liegt zwischen einer Institution und dem Praktikumsbüro ein Praktikumsrahmenvertrag vor, ist die Eignung der Stelle in der Regel nachgewiesen.

§ 9

Nachweis und Erwerb der Leistungspunkte

(1) Der ordnungsgemäße Nachweis der zu erbringenden Leistungen wird im Semesterlaufbogen gemäß § 11 der Studienordnung gesondert ausgewiesen. Ein Praktikum wird nach einer mit mindestens „ausreichend“ bewerteten schriftlichen Ausarbeitung im Grundstudium im Umfang von 5 Leistungspunkten sowie im Hauptstudium im Umfang von 30 Leistungspunkten als Prüfungsleistung angerechnet.

(2) Der Erwerb von Leistungspunkten für die absolvierten Praktika setzt voraus:

- die ordentliche Anmeldung des Praktikums sowie die Genehmigung durch den Praktikumsausschuss gemäß § 8;
- die bescheinigte Teilnahme an der vorgeschriebenen Anzahl an praktikumsbezogenen Lehrveranstaltungen gemäß § 5;
- die Bescheinigung der Praktikumsstelle über zeitlichen Umfang und Inhalt der absolvierten Praktika;
- die Vorlage einer schriftlichen Ausarbeitung (Praktikumsbericht) sowie die durch Unterschrift dokumentierte Bestätigung der erfolgreichen Bearbeitung durch eine zuständige, hauptamtliche Lehrkraft, dass der Praktikumsbericht den Anforderungen gemäß § 6 entspricht.

§ 10

Praktikumsausschuss

(1) Der Praktikumsausschuss entscheidet über die zentralen Fragen der Organisation und Durchführung der Praktika. Er trifft sich mindestens einmal pro Semester.

(2) Der Praktikumsausschuss setzt sich zusammen aus der Leiterin/dem Leiter des Praktikumsbüros für den Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft, zwei im zweijährigen Turnus vom Fachbereichsrat zu wählenden Vertreterinnen/Vertretern aus dem Kreis der hauptamtlich im Diplomstudiengang Lehrenden des Fachbereichs 12 sowie einer studentischen Vertreterin/einem studentischen Vertreter mit einer abgeschlossenen Diplomvorprüfung in Erziehungswissenschaft. Im Praktikumsbüro tätige Verwaltungskräfte können als beratende Mitglieder (ohne Stimmrecht) zu den Sitzungen des Praktikumsausschusses hinzugezogen werden.

(3) Die Leiterin/der Leiter des Praktikumsausschusses wird vom Fachbereichsrat aus dem Kreis der hauptamtlich Lehrenden gewählt.

(4) Der Praktikumsausschuss erstattet dem Prüfungsausschuss einmal jährlich Bericht über alle Belange, die mit dieser Praktikumsordnung zu tun haben.

**§ 11
Praktikumsbüro**

(1) Der Fachbereich 12 hat dafür Sorge zu tragen, dass ein Amt für Praktikumsbetreuung (Praktikumsbüro) für die Organisation und Durchführung der Praktika im Rahmen des Diplomstudiengangs Erziehungswissenschaft eingerichtet wird.

(2) Dem Praktikumsbüro obliegt die Planung sowie die Kontrolle der ordnungsgemäßen Durchführung der Praktika und aller mit den Praktika verbundenen Aufgaben in Abstimmung mit den zuständigen Gremien und Personen. Das Praktikumsbüro führt die Beschlüsse des Praktikumsausschusses (vgl. § 10) aus. Zu den Aufgaben des Praktikumsbüros gehören:

- Hilfestellung bei der Vermittlung von Praktikumsplätzen; Erstellung und Betreuung eines Verzeichnisses möglicher Praktikumsstellen;
- Beratung und Betreuung im Zusammenhang mit den Praktika;
- Kontakte zu aktuellen und potentiellen Praktikumsstellen;
- Ausstellung von Nachweisen über abgeleistete Praktika;
- Erstellung von unterstützenden Informationsmaterialien;
- Genehmigung von Praktikumsstellen;
- Entwicklung von Praktikumsrahmenverträgen;
- Gewährleistung des ordnungsgemäßen Angebots von praktikumsbezogenen und praktikumsvor- und nachbereitenden Lehrveranstaltungen;
- Vorbereitung, Unterstützung und Betreuung der Arbeit des Praktikumsausschusses;
- Erstellung von Empfehlungen für die organisatorische und fachliche Weiterentwicklung der berufspraktischen Ausbildungsanteile.

(3) Das Praktikumsbüro erstattet dem Praktikumsausschuss regelmäßig, mindestens einmal im Semester schriftlich Bericht über die Entwicklung der fachpraktischen Ausbildung.